Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 6 (1900)

Artikel: Alt-Bernisches Jagdwesen

Autor: Rodt, Ed. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-127584

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Alt-Bernisches Jagdwesen.

Von Ed. von Rodt.

Wiewohl das Weidwerk in unserem republikanisschen und landwirtschaftlichen Lande niemals die Besteutung erlangte, wie in den Nachbarstaaten, ist es doch nicht ohne Interesse, auch dessen Berhältnisse kennen zu lernen.

Die urkundlichen Quellen hierüber fließen spärlich, während der damit in Verbindung stehenden Wald= wirtschaft und Fischerei früher und öster gedacht wird.

Bis ins 18. Jahrhundert streifte der Sechszehn=
ender im benachbarten Forst oder in den Hochwäldern der Umgegend, und noch machten der reißende Wolf und das borstige Wildschwein das Land unsicher. Mit Sehn= sucht denkt der Jäger an die entschwundenen Zeiten, wo das Histhorn klang, die Meute bellte und Weid= mannsrecht und Weidmannsbrauch noch galten. Doch alle diese Herrlichkeiten sind bis an geringe Spuren ver= schwunden, am längsten, so wird berichtet, — hätte sich das Jägerlatein erhalten.

Allein, lassen wir dies bei Seite und versuchen es, auf richtiger Fährte uns ein wahres Bild an Hand der erhaltenen Akten vom bernischen Jagdwesen zu machen.

Einen weit größern Flächeninhalt unseres Landes, als heute, nahmen einst die Waldungen ein, deren Eigentum ursprünglich dem deutschen Reiche zustand. Vom Kaiser wurden diese Forste an weltliche und geist=

liche Stände der Stadt zur Benützung verliehen. Friedrich III. giebt Bern in der Handveste die Nutzung oder Chehafte im Forst, zum Bedarfe, doch ohne Schaden und Zerstörung des Waldes. Später stand die Oberaufsicht der Stadt selber zu, als diese im Namen des Reiches die Landeshoheit über die Reichslehen in einem bestimmten Umkreise ausübte. Zufolge bessen finden wir manche Verordnungen, welche die für den allgemeinen Nuten des Landes notwendige Schonung und Erhaltung der Wälder zum Zwecke hatten. Den Kirchspielen der Stadtgerichte wurde 1488*) das Reuten in den Hölzern und Wäldern d. h. "darinn Ried zu machen" verboten. Wiewohl im Forst mehrere umliegende Ortschaften Nutungsrechte besaßen, verbot die Stadt, 1487, zeitweilig daselbst das Fällen des Holzes. Von den Kanzeln zu Bümplitz, Mühleberg und Neuenegg wurde 1493 **) zu verkünden befohlen, daß nur an er= laubten Orten Holz gefällt werden dürfe, täglich nicht mehr als 1 Fuder Eichen, und dieses dürfe nur auf dem Weg hinausgeführt werden, auf dem der Stadt= wagen zu Forst fahre. Eine übersichtliche Geschichte der Wälder der Stadt Bern findet sich von Herrn Ad. Wäber im Berner Taschenbuch von 1870.

Bewohnt waren diese Waldungen, sowie die zahlereichen Sümpse und Wildnisse der Alpen von zahlereichen, reißenden Tieren, Wildpret und Federwild. Wie den Wald, sinden wir auch die Jagd unter gesetzlichen Schutz gestellt und bestimmten Ordnungen unterworsen. Der im Land angesessene Adel war es

^{*)} T. Missivenb. B. E.

^{**)} T. Missivenb. B. H.

vor allen, der als Grundeigentümer die ersten Ansprüche auf die Jagd besaß. Später waren es die Träger
der Staatsgewalt, die das Jagdrecht im ganzen Land
als ein ihnen kraft ihrer Würde zustehendes Hoheitsrecht reklamierten. Dieser Zwiespalt zieht sich durch
unsere ganze Jagdgeschichte. Grausame Bestrasungen
von Jagdsrevel kannte unser Land nicht; der hierzuland
als Gesetz geltende Sachsenspiegel (1254) schreibt "Um
Wild verwirkt niemand seinen Leib."

Bu den ältesten Jagdarten gehörte das "Feder= spiel" oder die Jagd mit abgerichteten Falkenarten, wahrscheinlich aus dem Morgenland stammend. Bernische Urkunden handeln von einer Falkenzucht im Oberland, die an verschiedenen Orten der Umgebung des Klosters Interlaken betrieben wurde. Im Jahre 1280 vergabte Burkhart von Scherzligen und Gifela, seine Gemahlin, dem Kloster Interlaken die Falkenzucht und Federspiel zu Spierenwald am St. Beatenberg, und 1357 verkauften Peter und Adelheid von Schorren demselben Kloster das Gut zu Lauenen mit "der Falknerei"*). Im Jahr 1455 verkaufte Wolfhard von Brandis die Herrschaft Brandis im Emmenthal mit "Wildbann und Federspiel" dem Edlen Junker Caspar von Scharnachthal und zwar mit Wissen und Willen der Stadt Bern. Im Twingherrenftreit 1470 wird der zur Vogelbeize gebrauchten "Blaufüße", einer kleinern Falkenart, gedacht. Daß unsere traditionell genannten "Falkenplätzli, Falkenbühl, Finkenhubel" 2c. einst dieser Jagd gedient, liegt außer Zweifel. Französische Akten von 1763 übersetzen die Benennung des auf der großen

^{*)} Schweiz. Geschichtsforscher, VIII. pag. 20.

Schanze gelegenen Falkenplätzli geradezu mit «Place de la maille.»

Die Anerkennung der Jagdoberhoheit war an geswisse Formalitäten gebunden, die zu verschiedenen Zeiten verschiedene Bezeichnungen hatten. Diese Abgabe hieß "der Herrlichkeit", der "Lydlohn" u. s. w.

"Ein Fuß wird abgelöst vom Wilde, Welcher dem Herrn und Fürsten milde, Wird presentirt mit allem fleiß, Also hält sich der Jäger=Weis."

Laut Vertrag von 1352*) mußte "von einem auf dem Tessenberg gesangenen Wildschwein oder Bären das Haupt nach Nidau, und die vordern Läuse nach Biel gesandt werden. Der Graf von Nydau soll das Gejägd bis an die Aare begleiten, und derselbe Graf soll einen Spieß haben auf dem Hose zu Ilsingen, und wenn der Spieß breche bei der Jagd, so soll man die Stücke nach Nidau senden, und soll ihm der Vogt einen neuen Spieß geben."

Wir werden später hören, wie sich dieser Gebrauch auf den Laudvogt von Nydau übertrug.

Bereits vor dem Twingherrenstreit (1470) verlangte Bern die Jagdoberhoheit in gewissen Herrschaften. So im Twingherrenvertrag von 1425 mit der Grafschaft Lenzburg.**) "Item aber ist einhällig erkennt, daß Fischezen und Wildbann und das groß Federspiel den Obgenannten, M. G. Herren von Bern gehören, es wäre denn daß jemand wäre, der von der Herrschaft

^{*)} Fontes bern.

^{**)} Twingherrnbuch. Staatsarchiv.

Destreich belehnt sei 2c." In einer "Kundschaft"*) mit dem Landgericht Sestigen ist 1459 der Wildbann Bern zuerkannt; Bären und schädliche Tiere mögen die Land- leute dort sangen, aber, daß dafür einer Herrschaft (nemlich der Stadt) die Abgabe geschehe, nach Gebühr und Herkommen. Laut Verkommniß von 1460**) mit der Stadt Burgdorf wird derselben erlaubt, in genann- ten Twingen und Hölzern um Burgdorf gelegen zu jagen, ausgenommen zu Guttenberg "Unserer hohen Herrlichkeit, ohne Schaden."

In den Freiburger Stadtrechnungen finden sich Ausgaben für gemeinsam abgehaltene Jagden, so z. B. 1473
»Messeigneurs de Berne ayant décidé une chasse à
Interlappen avec Mr. le comte de Gruyère invitent
les Fribourgeois à y prendre part. « An daherigen
Rosten wurden dem Schultheißen Rud. von Wippingen 17 Psd. 10 Sol. vergütet. Im Jahr 1482
» sirent Messeig. de Berne et de Fribourg une chasse
à Plasayon, les dépenses de Fribourg sirent 55 Psd.
6 Sol. 11 den.

Urkunden des Klosters Interlaken von 1478 ***) berichten, daß Peter Kinggenberg ein Wildschwein im Thunersee auf "schwebendem" Schiff eingesangen habe; der Eine glaubte, "die Herrlichkeit" auf Schloß Thun, der Andere an das Kloster Interlaken, abgeben zu müssen. Diesbezügliche Kundschaften ergaben, daß der Wildsang auf dem obern Teil des Sees dem Kloster, auf dem untern Teil der Stadt Thun zustehe.

Andere Verhältnisse, auch für das Jagdrecht, brachte

^{*)} Twingherrnbuch. Staatsarchiv.

^{**)} Twingherrnbuch. Staatsarchiv.

^{***)} Schweiz. Geschichtsforscher, V 115. 117.

der Twingherrenstreit 1470. Aus den damals walten= den Rechtsgrundsätzen und den vorhandenen Urkunden ergiebt sich, daß der Wildbann, oder das Jagdrecht, samt daheriger Polizei gewissen Twingherrschaften an= hängig war, in andern aber der Twingherr bloß das Jagdrecht gemeinschaftlich mit der Obrigkeit besaß, und daß vom Rat aus die Jagdordnungen ergiengen. Auf lettern Fall stütt sich Schultheiß Kistler bei Anlaß des der Stadt gehörenden Hochflugs, während Seckelmeister Fränkli sich über dessen Unabhängigkeit vom Wildbann aussprach. Hiebei führte Fränkli die aargauischen Twingherren an, die bei sonst beschränkten Rechten doch selbst den bernischen Landvögten verböten, in ihren Amtswäl= dern zu jagen. Fränkli berichtet ferner, "als er Vogt zu Lenzburg gewesen, zur Zeit, wo der aargauische Adel sich aus dem Land entfernt hätte, um den östreichischen Fürsten nachzuziehen, da hatten die Bauern in den Wildbännen ihrer Herren gejagd, aber es hätte keiner dem andern vergönnen wollen, auf dem seinigen zu jagen, sondern es solle gebraucht werden, als zu Zeiten der Edlen und Herrschaft Gewohnheit war, ihres Kybs und Zankes darüber, hätte Frankli sich gewundert." In den Verhandlungen des Twingherrenstreites mußte sich der gewesene Metzger, jetzt Schultheiß Kistler, vom Junker Matter, sagen lassen, "er verstehe gerade so viel vom Wildbann, als eine Kuh vom Mittag, und könne besser sagen, ob eine Ruh finnig wäre, denn was Weidmannsrecht seie." Die spätern Verhältnisse ergaben, daß nach dem Twinherrenftreite auch für die Jagdrechte nach langen Streitigkeiten die Burger Berns nach und nach Herren und Gebieter im Lande wurden.

Während die Jagd auf schädliche Tiere Jedermann

gestattet war, ja sogar durch obrigkeitliche Prämien unterstützt wurde, sorgte der Rat für Erhaltung des Wildstandes durch diesbezügliche Verordnungen. Ein Schreiben an die Aemter von Ober= und Nieder= Siebenthal, Thun, Trachselwald und an die vier Land= gerichte von 1479 fagt, daß "um der künftigen fer= neren Verwüstung der obrigkeitlichen Wildbänne vor= zubeugen, solle Jedermann verboten sein, anders als in Unserem Befehl zu jagen, mit Ausnahme von Wölfen, Bären und Füchsen." Auch sollen die Amtleute nicht Macht haben, die Jagd, Jemanden, ohne des Raths besonderen Willen, zu erlauben.*) Im Jahr 1483 wurde die Eröffnung der Jagd auf Jakobstag bestimmt, bis dahin soll alle "Weidny", an Hochwild sowohl, als an Hasen, Haselhühnern, Bögeln, klein und groß, sei es mit Garnen, Kloben oder Schießen bei 10 % Buße verboten sein.**) Durch Verordnung von 1497 wurde das Wildprett und Hochwild von Fahnacht bis St. Johann gefreyet, d. h. das Jagen verboten bei 10 & Buße, sowohl für den Burger der Stadt Bern, als für den Unterthan ***). Auf eingelangten Bericht, daß bei jetzt tief gesallenem Schnee etliche Jäger das Wild jagen und eine merkliche Zahl fällen, wurde im gleichen Jahr 1497+), Montag nach Oculi, den Amt= leuten zu Thun, Granson, Orbe und Röthenbach ge= schrieben, darauf zu achten und solches Jagen bei Buße zu verbieten.

^{*) 7.} Missivenb. D pg. 191.

^{**) 7.} Missivenb. E. Donnerstag n D2 ti

^{***) 7.} Missivenb. II. Freitag vor dem Palmtag.

^{†)} Ebendaselbst.

Von Jagdverpachtung seitens der Obrigkeit sinden wir nur ein einziges Beispiel, daß nemlich 1486*) die "Wehd" (Jagd) des Federspiels, durch offenen Brief an die Amtleute, einem gewissen Peter Pfarren verpachtet wurde, so daß Jedermann diese Jagdart verboten wurde, ausgenommen dem Vächter und dessen Gehülse.

Betrachten wir kurz die im Lauf der verschiedenen Zeiten in Gebrauch stehenden Jagd= und Waffenarten.

Die ältesten bekannten bern. Urkunden nennen uns die Falkenbeize (Baiß.) Siefür wurden allerlei Falken= arten verwendet, Hasenvögel, Habichte, bei uns meist fog. Blaufuße. Der Falkenier trug auf der Jagd den Falken auf der Fauft, der in seiner Nähe suchende Stöberhund stob den Hasen oder den jagdbaren Vogel auf, worauf der Jäger den Falken "von der Hand warf" und der Jagdknecht die begleitenden zwei Windspiele loskoppelte. Der Falk stach auf das fliehende Wild **) b. h. machte mit ihm den "ersten Bund", nach zwei bis dreimaliger Wiederholung solchen "Bundes" war das Wild betäubt und konnte von den Windhunden ge= fangen werden. Vor der Jagd trugen die Falken die Haube und waren an den Füßen gefesselt. Beides wurde zur Jagd (beim Baissieren) entfernt und die Saupt= geschicklichkeit des Falkeniers bestand darin, im richtigen Schwung den Falken von der Fauft dem aufgestöberten Wild nachzuwerfen. — Die Abrichtung solcher Jagd= falten und der zugehörigen Hunde war fehr kostspielig,

^{*)} Ratsmanual Nr. 53.

^{**)} Siehe Wirtshausschild zum Falken in der Markt= gasse in Bern.

die Jagd, meist zu Pferde, gefährlich und teuer; sie galt als ein "adelig" Weidwerk und wurde z. B. bei uns in späterer Zeit formell dem Schultheißen vorbehalten.

Ein Ausläufer dieser Jagdart, welche noch spät betrieben wurde, war das Fangen des Federwildes mit dem abgerichteten Falken, dem Hund und dem sogen. Thraßneß. Sowie der Wachtelhund vor Feldhühnern, Wachteln u. s. w. stand, wurde der Falke freigelassen, die Hühner duckten aus Angst vor ihm so lange, bis das Neß über Hund und Hühner geworsen werden konnte.

Die zuletzt gebräuchliche Verwendung der Vögel zur Jagd waren die Falkenherde. Finken, Kautze u. s. w. wurden als Lockvögel auf Stangen im Felde besestigt, während die dabei liegenden Netze von dem in einem nebenanstehenden Häuslein lauernden Jäger gezogen werden konnten*). Dieser Vogelfang wird heute noch in Italien und Algier betrieben und trägt die Schuld des bei uns immer spärlicher werdenden Zugwildes.

Zum Fange reißender Tiere, hauptsächlich des Wolfs, bediente man sich hier zu Lande des sog. Wolfsgarnes, in das der Wolf durch Bauern getrieben, erschossen oder mit Anitteln erschlagen wurde. Zu diesem Zwecke wurden sog. "Landgejägde" d. h. Treibjagden angestellt, von denen Niemand ungestraft ausbleiben durste. Häufige Anfragen von Dorsschaften um obrigkeitlichen Beitrag an ein Wolfsgarn sinden sich in unseren Katsmanualen meist bejahend beantwortet.

^{*)} Ein noch erhaltenes "Finkenhüsi" ist auf dem Gut: des Herrn v. Schieferli in der Schoßhalde.

In den eidg. Abschieden vom 17. und 18. August 1534 findet sich folgender Beschluß: "Denne zu Schwar= zenburg giebt man an ein Wolfgarn 2 Gulden; fangen sie einen alten Bären, so erhalten sie einen halb Gulden, für einen Jungen 1 Gulden." In einem Tei= lungsvertrag vom 13. September 1479 zwischen den Brüdern Wilhelm und Ludwig v. Diesbach steht fol= gender Passus: "Die Wildschweine betreffend können wir deren Jagd gemeinsam oder einzeln vornehmen, hiefür können wir uns der Netze und Geräthschaften, die nicht vertheilt sind, bedienen." Es scheinen somit auch Netze zur Wildschweinjagd bereits damals verwendet worden zu sein. Verschiedene solcher Garne wurden auf bern. Kirchendachboden gefunden und sind jetzt im histor. Museum aufbewahrt.

Die Hauptwaffe zur Jagd war die Armbrust; diese hatte bereits im 13. Jahrhundert als Jagdwaffe Bogen und Schleuder ersetzt und behielt als solche ihre Beliebtheit noch lange, nachdem das Feuergewehr längst schon einen hohen Grad der Ausbildung erlangt hatte; zunächst aus der Ursache, weil sie beim Abzug das Wild nicht verscheuchte und keinen Rauch erzeugte. Zwischen 1550-60 treten von Nürnberg und Augsburg aus die ersten Armbrüfte mit Stecher auf, welche sich zur Jagd und Zielschießen vorteilhaft erwiesen. "Bürschstachel" (nach dem Stahlbogen genannt) wurden mit Winde oder Gaißfuß gespannt und schossen, je nach Zweck, verschiedenartige Bolzen. Schlag = oder Prell= bolzen, mit platten oder abgerundeten Eisen, waren be= stimmt, das Wild statt zu töten, nur zu betäuben, damit das kostbare Fell nicht verletzt werde. Die be= liebtefte Jagd=Armbruft im 16. und 17. Jahrhundert,

hauptsächlich für Niederjagd, war der Balläster und der italienische Schnepper. An der Sehne derselben war eine sackartige Erweiterung angebracht, zwischen deren Schnüren eine Lehm= oder Steinkugel als Geschoß eingeklemmt wurde. Der Balläster und Schnepper schoßen in flachem Bogen und ersorderten eine genaue Distanzabschätzung des Jägers.

Zur Hirsch=, Bären= und Wildschwein=Jagd diente der Spieß oder Feder; diese gebräuchlichste Jagdwaffe bestand aus einem starken hölzernen Schaft, auf dem das "Tillmesser" aufgesteckt wurde. Hinter dem Tillmesser war ein Querknebel eingeschnürt, um das zu tiese Eindringen des Spießes bei Fehlstößen zu verhindern. Die Lederverschnürung des Schaftes gab der Wasse Stärke und erleichterte das bessere Ansassen beim "Anzennen" des Wildes. Das Wild wurde von Hunden geheht dem Jäger zugetrieben, der es mit dem Spieß "fieng", d. h. hinter das Blatt stach. Noch gefährzlicher und schwieriger war der "Fang" mit dem Schwert vom Pferde aus. Diese Jagdwaffen erhielten sich bis zum 18. Jahrhundert im Gebrauch. *)

Erst mit Ersindung des Radschlosses, 1517, tritt das Fenergewehr in die Reihe der Jagdwaffen. Wie wenig noch dieses Gewehr der Armbrust überlegen war, erzählt das alte Jagdbuch Kaiser Maximilians. An der österr.-stehrischen Grenze sah der Kaiser eine Gemse und sorderte seinen Begleiter, der die Büchse führte, zu schießen. Doch dieser weigerte sich, indem er sagte,

^{*)} Im histor. Museum Bern ist eine Glasscheibe mit dem Schilde der von Hallwyl, gehalten von einem Jäger im Jagd=Kostüm von 1510, serner Jagdspieße und ein Fangschwert in der sog. Challandesammlung daselbst.

die Gemse wäre zu entsernt, sie sei über 100 Schritt weit. Nun, so will ich schießen, sagte Max und schoß mit dem "Stachel das Gembsch von der Wand." Erst das Flintsteingewehr, wahrscheinlich 1648 von einem Pariser Büchsenmacher sür den Jagdgebrauch ersunden, brachte die Armbrust außer Gebrauch. Mit Verwendung der Schrotladung siel die Jagd mit dem Falken und der Vogelfang mit dem Netz.

Im Gegensatz zu den benachbarten Ländern, wo bei dem daselbst bestehenden Jagdrevier=System weitjagende Hund nicht verwendet werden konnte, diente man sich hierzuland von altersher des Laufhundes. Wissenschaftliche und praktische Untersuchungen, hauptsächlich von Professor Th. Studer und Forstmeister Sieber, ergaben*), daß wir es bei unsern Laufhunden mit sehr alten Formen zu thun haben, die sich schon vor vielen Jahrhunderten in der Schweiz ausbildeten und sich Terrain, Klima und Wild angepaßt hatten. Knochen= Messungen ergaben Uebereinstimmung der in schweiz. Pfahlbauten gefundenen Knochen=Stelette mit dem heutigen Schweizer-Laufhund. Jagd-Scenen auf röm. Mosaiken von Avenches zeigen übereinstimmende Aehnlichkeit. Wir haben Zeugnisse, daß im Mittelalter Schweizerlaufhunde in Italien und Frankreich sehr begehrt waren, und man darf annehmen, daß die in den entlegenen und unzu= gänglichen Bergthälern erzogenen Hunde, als gut und vielleicht als besonders reinrassig galten. Der Laufhund bildet die Staffage auf fast allen Jagdbildern **)

^{*)} Zwei Jagdbilder im histor. Museum Bern, No. 1258 und No. 2805 b.

^{**)} Schweizer Hunde=Stammbuch, dem wir die folgenden Notizen verdanken.

schweiz. Provenienz des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Die französischen Parforcejäger bezogen ihre Laufhunde aus der Schweiz, die sie chiens suisses, blancs et oranges, später chiens de porcelaine nannten.

Prächtig klingt das Geläute einer Laufhundmeute durch den Wald, unermüdlich folgt der Jäger von Wechsel zu Wechsel, bis es endlich glückt das Wild zu erlegen. Und wenn es auch nur ein simpler Hase war, der Schweizer-Laufhund ist und bleibt der Vermittler unseres schönsten, modernen Jagdgenusses.

Der Wachtel=, Stell= oder Thras=Hund, zum Vorstehen des Wildes benützt, erscheint bedeutend später, ebenso der Dachshund, in bernischen Akten als "Schleuf= hund" bezeichnet.

Für ältere Jagdverhältnisse, resp. Gebrauch der Jagdwaffen, Fangarten, Hunderacen, ist das Jagd= und Weidbüchlein des Zürchermalers Jos. Ammann, 1592, sehr belehrend. Das unserer Bibliothek gehörende Exemplar dieses Büchleins war im Besitz des bekannten Glas= malers Hans Rud. Lando, der die Jagdmotive Jos. Ammann's in manch erhaltener Glasscheibe verwertete. Für spätere Zeiten empfehlen wir zum das öfter vorkommende Werk von Hohberg "Adeliches Landleben", gedruckt 1716 in Nürnberg. Zahlreiche, wenn auch sehr primitive Kupfer zeigen u. a. die Jagdarten auf dem Vogelherd. Eine bon uns benützte Arbeit findet sich im « Bulletin de la société Fribourgeoise des sciences naturelles, Vol. VII, Essay sur la chasse fribourgeoise aux siècles passés», par M. Musy, professeur.

Es ist nicht uninteressant zu erfahren, für welche

- Tiere im 16. Jahrhundert Schuß= oder Fanggeld in den bern. Staatsrechnungen*) verrechnet wurden.
 - a. Bären.
- 1507. Peter Berger von Burgistein, von einem Bären in der Gibelegg zu schießen 4 Pfd. Denen von Rötenbach ein bären, so si minen Herren gebracht, 2 Pfd. (mehrere solche Fanggelder).
- 1508. Denne zwehen von nüwenstatt von einem jungen Bären 3 Pfd.
- 1509. An das gejegt der Bären, so die von Kötenbach und ander mit inen gethan habenn 9 Pfd.
- 1534. Denen von Prowensz (bei Grandson) hand ein louff (Käule) von einem Bären bracht 1 Pfd.
- 1562. Mai 19. Niklaus Buben umb ein jungen Bären 3 Pfd. 6 B. 8 d.
- 1563. März 27. umb ein jungen Bären geben us gheis m. g. herren 2 Pfd.
- 1565. Okt. 22. Dem Knecht von Thorberg, so einen wilden todnen Bären brachte 8β .
- 1593. Jan. 25. Dem Weibel und des Landvogts zu Granson Diener, von wegen sy ein jungen Bären allhar gesertigt 2 Kronen.
 b. Wölfe.
- 1508. Denen von Wolen von einem großen wolff zu vachen 2 Pfd. (kommt noch öfter).
- 1510. Denen von Gümligen, Vilmeringen und andern ihnen nachburen an ir kosten, als si die wölff gefangen 4 Pfd.
- Ühnliche Beiträge an Schwanden, Burgistein, Habstette: Eriswhl und Ins.

^{*)} Auszug von Herr Ab. Fluri.

- 1515. Denen von Rügisperg an ein Wolfgarn zu Stür 5 Pfd.
- 1522. Um 2 alt wölf 2 Pfd.
- 1563. Bendickt Leosch geben von einer wölffin so gefangen worden, in welcher 6 junge gfin, 1 Pfd.
- 1599. April 30. Ettlichen Landlüthen uf dem Guggisberg, so 3 jung wölff gefangen, 4 Pfd.
 - c. Wildschweine.
- 1515. Brachten die von Niderscherli ein wildschwin, schankt man inen 2 Pfd. 18 B. 8 d.
- 1526. Dem so das Schwin geschossen hat, für ein par Hosen 3 Psd.
- 1538. Dem puren von Isswil der eine wilde Suw gebracht 3 Pfd.
- 1559. Han ich Cunrad geben, so das Wildschwyn meinen G. Herren geschenkt 1 Pfd. und dazu ein Paar Hosen zc. 2c.
 - d. Fischottern.
- 1505. dem Sager von Burgdorf von drhen uttern ze vachen 2 Pfd.
- 1523. Erhielten, laut Rats=Manual, die Otterjäger einen Brief, wornach sie als Belohnung für Otterfang, Fische erhielten.
- Für schädliche Vögel werden u. a. folgende Posten ausbezahlt.
- 1506. Schifferlin um zwen Scharbenn (Kormoran, Haldenente) zu schießen 5 \beta. 4 d.
- 1597. Wehermanns Knechte von einem Scharbenn zu schießen hinter dem Stadtbrunnen 5 β .
- 1508. Bart. Ibach, als er zu Bahtenwhl zwen swanen geschossen, an ein Kleid 4 Pfd.

- 1510. Denne von einem Reigel zu schießen 5 β. 4 d.
- 1510. Dem Tischmacher mit dem Bart von einem Reigel und 2 scharbenn zu schießen 8 β.
- 1513. Bernhart Armbrosters sun umb reigel und sekapen zu schießen 1 Pfd. 4β .
- 1596. Juli. 10. (Rathsmanual.) Zeddel an Seckelmeister Sager, widerum hiefür, wie zuvor brüchlich gewesen, jedem der ein Rappen (Raben) schießt, 1 plappart werden ze lassen.
 - e) hirsche und Rehe

wurden auch eingebracht, es scheinen dieß entweder Gesschenke benachbarter Herren, z. B. des Komthurs von Sumiswald, oder verlaufene und kranke Tiere gewesen zu sein, die im Stadtgraben untergebracht wurden. Schon 1384 nennen die bern. Stadtrechnungen Ausgaben für "die tiere im graben." Hierunter sind Hirsche oder Rehe zu verstehen, welche damals wie in fast allen deutschen Städten in den Stadtgräben gehalten wurden zur Freude der Bewohner und zum Gebrauch bei festlichen Anlässen.

Laut Ratsmanual*) wurden am 21. Mai 1687

für drei junge Bären 10 Thaler bezahlt.

Bereits im 16. Jahrhundert bestanden geschriebene Jagdgesetze. Immer wieder sinden sich Ratsverhand= lungen, aus denen ersichtlich ist, wie schwer es war, den Twingherren ihre letzten Jagdrechte zu entreißen. In einem allgemeinen Vertrag mit diesen von 1542**) wird gesagt, es hätte sich ein Span zwischen den beiden Parteien erhoben. Die Twingherren meinten in ihren Twingen Niemand Jagen oder Vogelsangen zu lassen,

^{*)} Nr. 208, pag. 281.

^{**)} Twingherrenbücher, Staatsarchiv.

denn mit ihrer Gunft. Bern aber, als freier Landes= herr, habe beschlossen, daß jeder Burger, auch ihre Stu= ben= und Gesellschafts-Genossen, als freie Leut und Burger in ihren Landgerichten, zu eigenem Gebrauch, aber nicht zum Verkauf, jagen dürsen. Solches könne ihnen von den Twingherren nicht versperrt werden, unter der Bedingung, daß das Eigentum unbeschädigt bleibe. Fremde Jäger mögen die Twingherrn aus ihren Herrschaft weisen. "Allweg das Federspiel unbedingt, (d. h. vorbehalten), wie das von altersher durch unsern Schultheiß Gebruch war."

Aus dem 17. Jahrhundert finden sich verschiedene Jagdmandate*). Das älteste auf uns gekommene, ge= druckte Jagd-Mandat ist von 1620 **). Dessen Inhalt beruft sich im Eingang auf ein früheres Mandat von 1613, "dem aber leider von hohen und niedern Standes= personen wenig nachgelebt worden sei." Es folgen Verbote wegen des Fallenlegens mit Bögli, Lätsch, Körbli, Fallen, Zug-Steck und Schnee-Garn, ferner werden "vorstehend Hünd" untersagt, alles bei 10 Pfd. Buße. In den nächstfolgenden 2 Jahren soll alles Hoch=Roth=Gewild und Gemich, Urhahn, Fasan, Hafel, Stein, Pernisen, Rebhühner und Schnepfen, in der Ebene auf 2 Jahre in Bann gelegt werden, bei 25 Pfd. Buß, es werde denn, Einem oder dem Andern, die Jagd obrigkeitlich bewilligt. Was die Bergjagd betrifft, als Gemschi, Urhahn, Urhenne, Hafel-, Wild, Steinhühner auch Pernissen, soll die Jagd von Lichtmeß bis St. Bartolomäustag offen sein, doch

^{*)} Z. B. Mandatenbücher, vom 29. Juli 1637 und 27. April 1649.

^{**)} Mandatenbuch XVI.

ohne Hunde mitzunehmen, bei 10 Pfd. Buße. Diese Versbote gelten für alle Obers und UntersUmtleute, Twingsund Banner-Herren, Burger und Unterthan, dagegen soll die Jagd (Jegi) auf Füchs, Hasen, Bären und Wildschwein und nicht obgenanntes Geflügel, erlaubt sein. Die Amtsleute sollen dieses Mandat von den Kanzeln verlesen lassen und redliche, fleißige Ausseher ordnen, welche die Nebertreter anzeigen und strasen.

Möglicherweise wurden diese Jagderlaubnisse, mündlich oder schriftlich, vom Schultheißen oder seit 1675 von der Jäger-Kammer ausgestellt. Gewiß ist aber, daß für solche Patente bis zur Revolution keinerlei Gebühren in Geld bezogen wurden.

Die ersten "Jäger=Ordnungen", als kleine Brochüren gedruckt, finden wir in der zweiten Hälste des 17. Jahr= hunderts.

Wir geben einen Auszug aus der "erneuerten Jäger=Ordnung der Statt Bärn 1687."*)

Diese älteste uns zu Gesicht gekommene publizierte Jägerordnung beklagt den bisherigen Jagdmißbrauch und belegt beinahe alle um die Stadt liegenden Wälder mit Bann und zwar bei 200 Pfd. Buße. "Und welcher, diese Geldstraf zu erlegen nicht vermöcht, der sol, wann es ein Burger, durch Unsern Gerichtschreiber gesergget und vor das Burger=Ziel hinausgewiesen, oder wann es ein Landmann, mit dem Schallenwerk abgestrast, oder von der Stadt und Land bannisirt werden, eint und andere so lang, bis sie die Geldstraff würklich werden erstattet haben." Es dürsen serner die Hunde

^{*)} Exemplare in der Landesbibliothek und im Staats= archiv Vern.

nicht frei gelassen werden, sondern sollen angebunden, oder durch "schwere Holzscheiter", am Halsband befestigt, am freien Jagen verhindert werden. Auch der Fang der Bögel wird verboten, weder mit "Letschen" noch mit der "Tonelle." Von Lichtmeß bis Jakobstag ist allerorten die Jagd geschlossen und den Wirten unter= fagt, während dieser Zeit Wildpret aufzustellen. "Was die reißenden Thiere belangt, als Bären, Wildschwein, Wölff, Lüchs und bergleichen, soll an die verordnete Kammer, da deren Eines gespürt würde, berichtet wer= den und bei derselben stehen, entweder das Thier selbsten zu fällen, oder deren Jagd andern zu geftatten." "Son= sten wollen Wir Unsern Unterthanen insgemein ver= mahnet haben, ihrer Arbeit mehr, als dem Jagen ab= zuwarten, da solches nur deren Verderben nach sich zeuchet. Unfere Burger aber, daß sie des Jagens mit aller Bescheidenheit gebrauchend und ihre Zeit besser an= zuwenden sich befleißend."

Auch die Amtleute und Twingherren wurden dieser Bestimmung unterworfen und waren nicht berechtigt, ihr Amt, oder Teile desselben, gegen Geld als Jagdreviere auszuleihen.

Zur Handhabung dieser Verordnung war die Jäger-Kammer bestellt. Verschiedene im Land zerstreut wohnende Jagd = Ausseher dienten als Polizeiorgane und wurden beeidigt; ebenso waren die Bannwarten zu Jagdsrevel = Anzeigen verpslichtet. Die Bußen wurden in drei Teile geteilt; hievon bezog 1/3 der Kat, 1/3 die Jäger-Kammer und den letzten Drittel der Verleider.

Das konfiscierte Hoch= und Rotwild siel "Unserm Ehrenhaupt, dem regierenden Schultheißen" zu, das klein Gewild aber sammt den konfiscierten Jägerinstrumenten der Kammer. Den Schluß der Verordnung bildete der "Eid der Jäger=Kammer", in dem diese Herren u. a. schworen "selbsten nicht darwider zu handeln." 2c. 2c.

Dieser "Jägerordnung" solgte eine Verwahrung von Seite der Twingherren in Form einer "Supplication der Twingherren an M. G. H. H. wegen des Jagens."*) Sie ist folgenden Inhaltes:

Die Twingherren stüßen sich (unrichtigerweise) auf einen Vertrag von 1542, wornach ihnen die Jagd in ihrer Herrschaft zugesprochen wurde, und laut dem es ihnen auch zustände, die Burger der Hauptstadt, so die Jagd auf ihren Herrschaften mißbrauchten, zu strasen und sortzuweisen. Ühnliches, glaubten sie, würden ihnen die Mandate vom 29. Juli 1637 und 27. April 1649 über ihr Jagdrecht zuerkennen. Als Hauptargumente gegen die Jäger-Ordnung von 1687 werden solgende Punkte geltend gemacht:

- 1) Die Ordnung wäre ohne ihr Beiziehen gemacht worden.
- 2) Diefelbe diene nicht zur Aeuffnung der Jagd.
- 3) Die Twingherren wollen keine Bögte (Jägerkammer) über sich anerkennen.
- 4) Falls den Twingherren ihr Jagdrecht gänzlich benommen, so würde die Jagd erödet, ja manche Twingherren würden letteres sogar gerne sehen, um den aus solchen Verhältnissen erwachsenden Widerwärtigkeiten zu entgehen. Hätten dagegen die Twingherren die Observanz der Jagd, so würde der Kat ohne Mühe seinen Zweck erreichen.
- 5) Ferner wird auf die Unstatthaftigkeit ausmerksam ge=

^{*)} Stadtbibliothek Mff. Hist. Helv. II. 9. Tom. IV. Nr. 36.

macht, daß Twingangehörige ihren Twingherrn in Jagdsachen verklagen könnten.

6) Jedenfalls sollten die Frevel-Bußen dem Twingherrn und nicht der Jägerkammer zugesprochen werden.

7) Endlich protestieren die Twingherren über die Un= würdigkeit, einer "subordinirten" Jägerkammer unterstellt zu sein.

Dieser Protest scheint, wie spätere Jägerordnungen desselben Jahrhunderts beweisen, wenig Ersolg gehabt zu haben.

Die erste Jägerordnung des 18. Jahrhunderts ist vom Jahr 1717 und unterscheidet sich wenig von der 1687 datierten. Sie beginnt, wie gewohnt, mit der Klage des allgemeinen Mißbrauches der Jagd und sagt, daß die von "Unserem Regal=Recht" ausgegangenen bisherigen Verordnungen wenig "gefruchtet" hätten und "verschärpft" werden müffen, damit "das Gewild wie= derum geäuffnet und gepflanzt werden möge." Die Jagd in den zahlreichen aufgezählten Bannwäldern wird eben= sowohl "Unsern Amtleuten, Twingherren und Bur= gern, wie den übrigen Unterthanen" auf 6 Jahre ver= boten, jedoch "Gembschen" zu jagen sei den Amtleuten zugelassen, mit Schonung der alten Geißen und unter Vorbehalt, daß diese Jagd nur zu ihrem Hausgebrauch genützt werde. Ferner wurde sämtliche Geflügeljagd auf 6 Jahre in Bann gestellt. Es folgen nun be= lehrende Warnungen, die dem Landmann das Jagen überhaupt untersagen, ebenso den Fremden und speziell den "Franzosen" (Refügirten). Freijagende Hunde sollen gefangen und deren Meister gebüßt werden, sonst aber mussen die Laufhunde eingeschlossen oder "gebängelt" werden. Alles Gewild mußte, damit die hiefige Bürger=

schaft es "besto kommlicher und wohlseiler" erhalte, nach der Stadt gebracht und zu bestimmtem Preis verkauft werden, z.B. einen Hasen sür Maximum 7½ Baken. Außer "Unserer Landes=Bottmäßigkeit" sollte kein Gewild verstauft werden. Dem Stadtburger war das Recht vorsbehalten, gewisse Bögel im Garn zu fangen, immer "den Hochslug vorbehalten, der von altersher dem reg. Schultsheißen gebühre."

Reißende Tiere, worunter Dachse, aber die Füchse nicht aufgezählt werden, durften jederzeit durch die ge= wohnten "Landjägenen" ausgerottet werden. Die Wild= schweine aber, weil durch dieselben den Landleuten zu Zeiten großer Schaden erwachsen, mögen gejagt werden, aber nicht anders als nach einer von der Jäger-Kammer oder deren Amtleuten erteilten Bewilligung. Den Amt= leuten soll das Jagen, außer dem Hoch=, Rot= und Feder= Gewild in erlaubter Zeit und offenen Bezirken, "unversperrt" bleiben, hingegen nicht auf Verkauf und nicht durch Hinleihen von Revieren; dieselbe Bestimmung gilt für die Twingherren. In verbotenen Wäldern durfte nur mit Erlaubnis des reg. Schultheißen oder des tägl. Rats unter Aufsicht der Jäger=Kammer Hochwild gefällt werden. Letzterer wurde empfohlen, fehlbare Amtleute dem tägl. Rat zu verzeigen.

Die Jägerkammer wurde am 14. Oktober 1675*) vom bern. Nat zur Beaufsichtigung des Jagdwesens und sämtlicher Bannwälder eingesetzt, ihr lag die Beurtei-lung der Frevel, der Erlaß von Verordnungen und die Erlaubnis zur Jagd ob. Diese Commission stand unter

^{*)} Dr. Geiser. Festschrift 1891, pag. 125.

der Oberinstanz des Schultheißen und Kleinen Kats*); deren Manuale sind erst von 1723 an erhalten**); sie nennen als damaligen Obmann: Bauherr Emanuel Rodt, als Mitglieder Katsherr Ernst v. Graffenried, alt Land= vogt Lienhart v. Aarberg, Hauptmann v. Bonstetten, und Hauptmann Stürler.

Die Manuale der Jäger=Kammer des 18. Jahr= hunderts sind Sitzungsprotokolle über zu erledigende Traktanden. Es wechseln Vorschläge an Ihro Gn. den Schultheißen zur Äuffnung der Jagd, Exekutions= befehle, Jagdpublikationen, Frevelverhandlungen u. s. w. in bunter Reihe.

Gewiß ist, daß diese Commission aus Hauptjägern bestand, und es ist recht unterhaltend zu sehen, wie gar oft die dem allgemeinen Interesse zuwiderhandelnden Jagdinteressen zu Gunsten der Letzteren interpretiert worden sind. Un Humor und salomonischen Urteilen sehlt es nicht.

Betrachten wir auszugsweise diese Manuale, vor= erst nach den verschiedenen Jagdarten, später deren ge= setliche Bestimmungen.

Noch im 18. Jahrhundert gehörten Hirsche nicht zu den Jagdseltenheiten in bernischen Landen, es standen solche hauptsächlich in den Bergwäldern. Wir dürsen annehmen, daß die meisten Geweihe der oft mit dem Wappen des Jägers geschmückten Hirschköpse auf umliegenden Schlössern, oder im histor. Museum, bernische Jagdbeute waren. In den Jäger=R.= Manualen sindet sich ein Zeddel des Rats an die J.-R., datiert 1724, worin die

^{*)} Jm Staatsarchiv. J. K. Man. von 1723—1798 (5 B.)

^{**)} dito. d. Jagd=Com. von 1804—1831 (3 Bd.)

Bauernsame von Giebelegg um Entschädigung wegen Hirschschadens für weggefressenes Getreide ersucht, worauf unsere Commission verordnet, den Beschädigten Etwas in Bescheidenheit zukommen zu lassen, auch einiges Wild fällen zu lassen "heiterer Meinung aber der Hindinnen und Rehe zu schonen." Ebenso erfolgen 1726 Klagen über Hirschschaden seitens der Gemeinde Wattenwyl; die 3.=R. hält die Beschwerde für übertrieben, besiehlt aber doch, durch bestellte Jäger einige "Hornhirzen" abschießen zu lassen. Öftere Klagen verursachen unbefugte Jagden der Freiburger um Schwarzenburg, wo u. a. 1726 ein Herr von der Wend mit 14 Jägern und 10 Hun= den im Aegerten=Wald einen Hirsch und eine tragende Hindin gefällt hätte. Durch Patent von 1728 wird Landvogt Wagner gestattet, im Kienthal einen Hirsch oder Hirschkalb zu schießen.

Im Jahr 1729 jagen Solothurner widerrechtlich einen Hirsch bei Landshut. A' 1731 werden die Gebrüder Augspurger vor die J.=K. citiert wegen ge= schossener Hirsche auf Giebelegg. Sie hatten die Bewilligung, ein "Paar Stück" Hochwild zu schießen von Venner von Werdt, als Statthalter des Schultheißen. Künstighin, urteilt die J.-K., möchte bei Erteilung solcher Patente Zeit und Zahl der zu schießen gestatteten Stücke eingesetzt und das Patent von ihrem Sekretär unterzeichnet sein. — Nachdem M. H. d. Jäger=K. 1732 den wegen geschoffenen Hirschen gefangenen Chris sten Pfander von Rohrbach nochmals examiniert (mit Daumschrauben?), "ward er mit andern Reden aufge= zogen und bekannte, mit dem Stachel (der Armbruft!) zwei Hirsche im Junkwald geschossen zu haben"; er er= hielt 25 Kr. Buße. Im Jahr 1733 veranstaltet Herr

v. Graffenried v. Burgistein eine Jagdpartie auf Hasen, "seien aber unversehens uf hirhen gefallen, wüsten aber nit, daß sie mehr als 2 Stück geschossen." Das Verhör ergab 5 erlegte Hirsche; wo diese geschossen, konnte nicht genau eruiert werden; hinter Nünenen sagte von Graffenried, "da hätten sie vermeint außert hiesiger Pottmäßigkeit zu sin!" Die Strase betrug 30 Kr. — Luginbühl von Üschizahlt 1737 für 2 daselbst gewilderte Hirsche 50 Thaler. Hans Hildebrand von Burgistein, so 1738 im Schönsboden eine tragende noch lebende Hinte gefunden, soll selbige mit bester Sorgsalt in hiesigen Graben bringen.

Ohne Bewilligung hatten 1739 die Gebrüder Merget einen Hirsch geschossen, wobei Christian Pulver, laut eigener Aussage, sich als Hund gebrauchen ließ; jeder wurde mit 15 Kr. bestraft.

Für eine 1744 in Schwarzenburg abzuhaltende "Generalmusterung" bittet der dortige Landvogt 1 Stück Hochwild fällen zu dürfen. Die Antwort lautet bejahend und zwar für 1 Hornhirsch, aber nur in Beisein des beeidigten Jagdanfsehers; weil aber jetzt die Hinden tragend, so möge sich der Herr Landvogt keiner Jagd= hunde bedienen, sondern das Wild auf der Lauer oder "à la battue" fällen. Seinem Anecht ober Jäger foll er aber ernstlich besehlen, da allerlei Gerücht nach Bern gekommen, sich fünftighin der hochobrigkeitlichen Jagd= verordnung besser zu befleißen. Dieser Landvogt von Schwarzenburg und sein Jäger waren öftere Kunden vor Gericht der J.=Kammer. Schon 1745 war derselbe Knecht des Landvogts wieder verklagt wegen Wildfrevel; er hatte im laufenden Jahr folgende Stücke auf dem Rerbholz:

den 13. April im Forstwald 1 Hirsch,

den 11. Juli eine tragende Hinte,

d. 29. Aug. 1 Hirsch,

d. 1. Okt. 1 Hirsch,

d. 9. Dez. 1 Hinte, letztere soll ein Bauernkerl von Guggisberg mit ihm erlegt haben. Vor die Jäger=R. citiert, gibt er seine Schuld zu, bemerkt aber, für 1 Hirsch hätte er die Permission des Landvogts gehabt, einen andern hätte er tot gefunden!? — Das Endurteil lautete auf 60 Kr. Buße, begleitet von folgendem Schreiben an seinen Herrn, den Landvogt von Schwar= zenburg: "Die Jäger=Kammer hätte mit sonderer Bestürzung vernommen, daß der Herr Landvogt in dem Gedanken stehe, er könne für seinen Hausbedarf nach Belieben Hochwild fällen lassen, da doch hiesigen Raths= und Standes-Gliedern auf den Aemtern solches abgesteckt sei, oder solche hiefür Patente haben mussen. Letteres sei übrigens dem Herrn Landvogt nicht un= bekannt, da er selbst schon um dergleiche Patente einge= Aus Nachsicht sei sein Knecht diesmal nur um 60 Kr. gebüßt worden; dieser Betrag möge aber der Herr Landvogt ungesäumt M. G. Herrn nach Bern zusenden und — von seinem Knecht — zurückbeziehen. Künftighin aber die Hochwildjagd ohne Permission nicht mehr frequentiren."

Dieser Nimrod war Landvogt Johann Otth. Von 1746 datirt ein Zeddel J. G. des Schultheißen an die J.=K. "Wie der Bauernsame von Blötsch und Kütti wegen dem, durch das Hochwild Ihnen alljährlich causirenden Schaden zu indemniren sei?" Die Jäger=Kammer antwortet, ungefähr 15 dortige Haushaltungen hielten daselbst 30—40 Geißen, die ebenfalls dem Waldschadeten, man solle diesen den obern Gurnigel zu einer

Weidsahrt "allergnädigst" anweisen oder den armen Leuten jährlich ein Fixum verabreichen.

Von 1749 ist ein Gutachten der J.-K., wie der anwachsende Hirschsichaden im Forst zu remediren sei? Es sollen neben den 2 beeidigten Förstern noch 4 be= eidigte Jäger bestellt werden, denen der Wald und Aufenthalt der Hirsche wohl bekannt sei. Diese sollen die Hirsche nicht mit Hunden, sondern «per battue» aufsuchen und fällen. J. G. ber Schultheiß möge hiefür einen Termin von 6 Wochen bewilligen und von 10 zu 10 Tagen follen die Jäger der J.- R. genau die Zahl der gefällten Hirsche angeben und solche zu Gunsten hiesiger Bürgerschaft nach der Stadt "ferggen". Hier könnte dann für einen Hornhirsch 80, für ein Schmal= thier 40 Bat bezahlt werden. Diese Jagd darf "re= gimentsfähigen" Burgern in Begleit genannter beeidigter Jäger gestattet werden, immerhin sollen dabei die Hindinnen geschont bleiben.

Erneuerte Klagen müssen Schultheiß und Rat bewogen haben, am 16. Dez. 1750 von den Kanzeln verkünden zu lassen, daß es wegen Hirschschadens von Ende Oktober an Jedermann erlaubt sei, auf seinem eigenen Land Hirsche zu schießen. Diese Erlaubnis wurde wahrscheinlich mißbraucht, und daher bald zurückgezogen, "damit unsere Unterthanen nicht durch unmässige Jagdbegir von ihrer Landarbeit abgezogen würden und es soll die Jagdordnung von 1742 fürbaß verbleiben."

Nur den Burgern wird diese Jagd gestattet, ausgenommen in den Hochwäldern und Bannhölzern, in denen ohne Patent der Jäger=Kammer Niemand zu jagen besugt sei. Von 1751 datiert ein Schreiben an alle deutschen Herren Amtleute. Es verweist hiemit die Jäger=Kammer auf die Ordnung von 1742, sagt aber:

- 1) Daß die Jagd der Amtlente, außer auf Hoch=, Rot= und Federwild und in den in Bann gelegten Wäldern, in unverbotener Zeit, gestattet sei. Dagegen hätten die Amtlente keine Erlaubnis zur Jagd zu er= teilen.
- 2) Straffällige hätten bis dato oft eingewandt, sie würden für dieses oder jenes Amt jagen; jeder Land= vogt möge daher den für seinen Hausgebrauch beeidigten Jäger, mit Tauf= und Zunamen, der Jäger=R. ver= zeigen.
- 3) Der Landvogt möge seinem Jäger jedesmal einen schriftlichen Besehl als Ausweis mit auf die Jagd geben.
- 4) Da durch das Letschenstecken das Federspiel immer mehr erödet wird, so soll. die Jagdzeit hiesür eingeschränkt werden. Endlich solle auch das Hasen= jagen in verbotener Zeit bestraft werden.

Von 1752 datiert der Zeddel an J. G. den Schultheißen Steiger. Die Jäger-A. schreibt, daß durch häusiges Jagen in den Hochwäldern die Hirsche sich in die Ebenen verzogen hätten, und bittet den Schultheißen mit Ausgabe der Hochwildpatente etwas sparsamer zu sein, damit die Burgerschaft an erlaubten Orten und in offener Zeit den Hirsch im Flachland jagen könne. Ein Gutachten der J.-A. zu Handen des Rats, über eine an den Schultheißen gelangte Supplication des Landsgerichts Sestigen, der Dorfschaften Kütty, Loos-Grund, Stutz und Hellenberg wegen Hirschschaden ist solgenden Inhalts: Die J.-A. hat nach Vernehmlassung ihrer dortigen Jagdausseher constatiert, daß die Zahl der Birsche seit der vorgenommenen "Berödung" von Anno 1751 u. 1752 bei weitem noch nicht so gestiegen sei, ja daß die Jäger, welche diesen Sommer daselbst mit Patent gejagt hätten, nur mit Mühe Hirsche gefunden hätten. Rütty habe überdies weder Matten noch Acker, sondern nur Raine. Es hätten ferner die großen Jagden von 1751 und 1752 dem dortigen Landvolk zu vielem Nachtheil gereicht, sie von der Landarbeit abgehalten und ans Herumschweisen gewöhnt. Ueberdies mache die J.-K. aufmerksam, daß im dichten Gebüsch der Hochwälder ungewohnte Jäger gar leicht Andere, statt des Gewildes, treffen können. Auch der übermäßige Gestank der er= legten, aber nicht gefundenen Hirsche sei bedenklich, wodurch selbst Krankheiten unter dem Volk verursacht würden. (!) Der Vorschlag der Jäger=K. geht dahin, 3 Monate Jagd zu gestatten, von Christmonat bis Ende Hornung. Der Christmonat würde den Burgern zur Hirschjagd eingeräumt in Begleit eines beeideten Aufsehers, damit die J.-K. wisse, wieviel Stücke gefällt worden; die 2 folgenden Monate würden nur die Auffeher jagen und das Wild zu bestimmtem Preis nach Bern der Burgerschaft verkaufen; Rehe müssen geschont bleiben.

Die Jäger=K. schreibt, daß sich 1766 nur noch 3 Hirsche im obern Gurnigel spüren ließen.

In den Gurnigelwaldungen durften 1767 keine Hirsche im Bannwald geschossen werden, ausgenommen waren die eingefristeten Güter, wo Hirsche ohne Jagdehund und nur mit der Augel zu fällen gestattet war. Das erste uns zu Gesicht gekommene eigentliche Hoche wildpatent=Verzeichnis ist im Jäger=R.=Man. dat. 1771. In diesem Jahre wurden an genannte Jäger 16 Patente

für 19 Hirsche ausgegeben, die bis an 2 Patente, Ende Jahres, dem Sekretär der Jäger=Kammer als aus= genützt zurückerstellt worden waren. Es ergibt sich somit, daß in diesem Jahre 16 mit Patente bewilligte Hirsche erlegt wurden.

Das Bild einer Hirschjagd aus dem 18. Jahrhundert, im Hintergrund Schloß Rümligen darstellend, besitzt das histor. Museum Bern.

Die Gemsjagd, im benachbarten Tirol zu Maximilians Zeiten ein kaiserliches Vergnügen, war bei uns zu mühsam und schwierig, um oft ausgeübt zu werden. Wir finden daher nur geringe Nachrichten über Gemsjagd, die unwirtlichen Berghalden wurden wenig besucht, das landvögtliche Schloß lag gewöhnlich sehr weit von diesen Jagdgründen, so daß dieses Ver= gnügen stillschweigend den abgelegenen Bergbewohnern überlassen wurde. Wir müssen hier einer unsern Ober= ländern eigentümlichen Jagdwaffe gedenken, nämlich der zur Gemsjagd wegen ihrer Leichtigkeit verwendeten großkalibrigen einläufigen Büchse mit zwei hintereinan= der liegenden Schlössern. Die erste Kugel wurde auf die erste Pulverladung nackt aufgesetzt und diente der zweiten Ladung zur Unterlage. Zuerst wurde natürlich der obere Schuß gelöst, versagte dieser oder hielt der Gems= jäger zwei Rugeln für notwendig, so schoß er die hin= tere Ladung. Im Jäger=K.=Manual von 1724 findet sich u. a. das Jäger-Aufsichtspatent vom "ehrsamen und bescheidenen Peter Kernen über Hoch=, Roth= und Feder= wild im Amt Wimmis". Verpflichtet wird derfelbe, alle patentlosen Jäger anzuzeigen; für seine Mühewaltung darf er aber jährlich sechs Gemsböcke fällen, die er in Bern dem Obmann der J.-K. vorzuweisen hat und

nachher verkaufen darf. Im Jahr 1743 schoß Hans von Allmen in Lauterbrunnen ein Gemsch ohne Er= laubniß und verkaufte es Herrn Rubi in Thun; Hanssagte vor der J.=Kammer, die Not hätte ihn dazu ge= trieben, er sei ein ganz armer Mann und es hätte ihn überdies Major Koch zur Anschaffung einer neuen Mon= tur getrieben. Weil er so arm, lautete das Urteil, müsse er dem Verleider 3 Kr. zahlen — wenn möglich! — Sine "Gembschjagdbewilligung" erhielt 1765 Hans Egli im "Tschangnau." Prof. Meiners erzählt, auf seiner Oberländerreise 1785 hätte man ihm erzählt, die Gemsjäger wären die verwegensten und nichtswürdigsten Leute, ähnlich den Prosessionsspielern, die Glück und Leben für ein Grattier auß Spiel sesten.

Auch der Steinbock war nicht unbekannt.*) Tichudi berichtet, am längsten hätte er sich noch in den Berner= und Walliser=Alpen aufgehalten. Als Syndikator Steiger, der spätere Schultheiß, in der Mitte des vori= gen Jahrhunderts in die ital. Vogteien zog, schoß er eigenhändig auf der Grimsel einen Steinbock **) Alexis Caillant von Salvent schoß 1809 einen Steinbock im Val d'Aosta. Von großer Stärke zeugen die sog. Horn= zapsen eines Steinbocks, die in den Psahlbauten von Greng am Murtensee gefunden wurden. Alle diese Geweihe besinden sich heute im bern. naturhistor. Museum.

Die letzten Neberreste dieses edlen Hochwildes leben jetzt in den Savohisch=Piemontesischen Alpen, im Val de Cogne und Val Savaranche, gehegt als Jagdgründe des königl. Hauses Savohen.***)

^{*)} Tschudi, Alpenwelt.

^{**)} Meißner. Museum der Naturgeschichte Helvetiens.

^{***)} Jahrbuch d. schweiz. Alpenclubs IX. p. 78.

Die erhaltenen Jäger-Rammer-Manuale erwähnen wenig mehr der Bären, Wölfe, Lüchse und Wildschweine, wogegen das Vorkommen von Füchsen, Ottern und Gehern nicht zu den Seltenheiten gehört. Traditionell wurden die Raubtiere in den Jägerordnungen als vogelfrei erklärt, d. h. Jedermann war berechtigt, sie zu erlegen. In den Freiburger Stadtrechnungen sigurieren verschiedene Schußegelder für erlegte Vären in Guggisberg. Diese Rechenungen, von 1507—1698, zahlen 31 Fange und Schußgelder für Vären. Dort, wie bei uns werden oft "junge" Vären erwähnt, so daß deutlich konstatiert wird, wie sehr dieses Tier hierzuland einheimisch war.

Laut sog. "Erkanntnißbuch"*) des bern. Kriegs= archivs wurde 1792 einem jungen Grindelwaldner, namens Hans Kaufmann, eine Musterslinte geschenkt, weil er die seinige in mutigem Kampse mit einem Bären einzgebüßt und Letzteren erlegt hatte. Es mag dies wohl der letzte, auf Berner-Gebiet erlegte Bär gewesen sein, während in den Graubündner=, Waadtländer= und Walliser= Alpen noch bis in Mitte des 19. Jahrhunderts Bären geschossen wurden.**) Schinz berichtet von zwei erlegten Bären 1835 bei Komainmotier.

Eine geschriebene Chronik in Aarberg enthält u. a. solgende Rotizen: Zinstag den 4. Januarii A° 1648 hat man by der neuwen Räben von Callnach dry Wölfüberkommen, und Uebermorndrest noch Einen erwüscht. Freitag den 3. Januarii 1645 ist das übergroß Wild=

^{*)} Erkanntnußbuch B. E. f. 521.

^{**)} Tschudi, Das Thierleben der Alpenwelt, p. 425.

schwein, welches Hr. Wolfgang von Mülinen der Vogt allhie geschossen hat, ins Amtshaus gebracht worden. A° 1651 hat man im Bargerholz drei Wölf gespürt, wovon Hr. Jacob Fellenberg, der nüw Vogt allhie dem einten das lingg Bein, ob dem Talpen entzweh geschossen, und die Kraft im Lauf also genommen, daß er an einem Juhn zu vollem usgemacht und in hiesigen Rythof, mit Trummen und Pfissen, gebracht worden. Ein noch größerer, und nach aller angewesener Jägern erachten, by 1 Schuh längerer Wolf der graun gsyn, hat sich wegen zweier Unbeherzter und unvorsichtiger Personen Gegenwart, allgemach zurück aus dem Garn gewickelt und ist unsichtbar worden.

Ein Ratsmanual von 1710 sett für Erlegung jeden Wolfes ein Schußgeld von 20 Psd. aus. Das Jäger-Rammer-Manual meldet 1726, man möge rach Thurnen schreiben, dort hätte sich ein Wolf gezeigt, der gejagt und abgethan werden müsse, da er dem Hochwild schade.

Im Jahr 1726 gestattete die Jäger=Kammer dem Landvogt von Neus, ähnlich wie man im Leberberg gethan, den Wölfen und Füchsen mit "Krahenaugen zu präparieren", resp. Gist zu legen, aber mit Vorsicht, wegen der Leute. Für ähnliches Vorgehen wird 1728 eine Zusammenkunft, resp. Besprechung der Landvögte im Leberberg verlangt.

Im Jahre 1733 wird der Laudvogt von Bipp ersucht, Bericht zu erstatten, wie die dortige Wolfsjagd abgelausen? Die Antwort scheint unbefriedigt ausgefallen zu sein, man möge Informationen bei den Amtleuten von Iserten und Romainmôtier einholen. Was die in Ihro Gnad. teutsche Landen betreffe, so solle man sich mit dem bisherigen Brauch contentieren, die Schützen seien vorsichtig von den Amtleuten zu postieren und die Bauern mit Gabeln u. f. w. zu versehen. Der Freiweibel des Landgerichts Sternenberg schreibt 1742, daß im Forst ein Wolf sich spüren lasse, er hätte be= reits an kleinem Vieh Schaden verursacht; die J.-K. wird ersucht, durch die Landvögte Jenner und Steiger (Laupen und Bümplit) ein Landgejägd zu verabreden, den Amtsangehörigen aber "scharpf zu insinuieren", daß sie sich nicht erfrechen mögen, bei solcher Gelegen= heit anderes Wild zu fällen. Der letzte Wolf in bern. Gebiet wurde 1865 bei Trubschachen auf der Lus= hüttenegg erlegt, und steht heute noch ausgebalgt als Wirtshausschild in Trueb. Die Freiburger Stadt= rechnungen von 1504—1800 nennen 300 ausbezahlte Schufgelder für Wölfe in diesem Zeitabschnitte, von denen eine schöne Zahl in Guggisberg geschoffen worden.

Im Jahr 1729 schrieb die Jäger-Kammer Ihro Gnad. dem Schultheißen, daß seit 15—20 Jahren im Oberland die Luchse überhand nehmen und großen Schaden "thugen," es möchte hiesür ein Schußgeld ausgesetzt werden; wird approbirt und per Luchs ein Fang- oder Schußgeld von 5—6 Thaler ausgesetzt.

Wir kannten hier niemals Zeiten, wie im benachbarten Württemberg, wo noch im 18. Jahrhundert
ein Landpfarrer seinem König meldete "Euerer Mahe=
stät Allerhöchste Sauen haben meine allerunterthänigsten
Kartoffeln gesressen." Von 1740 datiert der Handel
wegen einer Schweinsjagd des Oberherrn Tschiffeli von
Vümplitz. Letzterer hatte bei Vümplitz ein Wildschwein
krank geschossen, solches aber erst im Amt Laupen gefällt.
Die Angehörigen von Laupen verlangten von Tschiffeli,

daß er zur Anerkennung daheriger Jagdoberhoheit Haupt oder Vorderlauf des Keilers auf Schloß Laupen abgebe. Tichiffeli weigerte sich dieser veralteten Zumutung und erhielt von der J.=Kammer Kecht; "an=belangend aber der von ihm bei dieser Gelegenheit den Bauern von Laupen ausgetheilten Schläge, möge sich der Oberherr beim Kath verantworten." Eine Verordnung von 1776 besiehlt, daß fünftighin die Wildschweinenicht anders als mit Erlaubnis der J.=K. oder der Amtleute gejagt werden dürsen.

Das Freiburger zoolog. Museum besitzt ein 1872 bei Plasenen geschossenes Wildschwein. Auch im bern. Jura wurden ausnahmsweise, bis in die letzten Jahr= zehnte, aus Frankreich versprengte Wildschweine erlegt.

Unendliche Klagen finden wir über die Füchse, besonders in den Bannwäldern, wo sie ungestört waren. Wegen der ost begangenen Mißbräuche von Bewilligungen zum Fuchsjagen, wobei anderes Wild geschossen wurde, ändern die diesbezüglichen Bestimmungen östers. So wurde z. B. 1743 ein gewisser Mässerli im Kohrmoos um 3 Kr. bestraft, weil er den Füchsen gelauert und gebeizt hatte.

Dem Schuhmacher Nikl. Heuby zu Worblaufen wird 1738 bewilligt, Nachts Otternfallen in der Worblen legen zu dürfen.

Eine interessante Begebenheit trug sich 1725 am Fuße des Niesens zu. Einem Knaben, der daselbst die Schafe weidete, wurde ein solches durch einen Lämmer=geier ergriffen. Das Schaf war dem Lämmergeier zu schwer, der Knabe sprang hinzu und der Vogel wendete sich nun gegen den jungen Hirten und umkralte ihn, während der Bube um Hülse schreiend das Thier würgte.

Hinzueilenden Leuten gelang es, den Lämmergeier zu töten, den der Knabe als Merkwürdigkeit gegen Geld in Bern zeigte.*)

Der Rehstand scheint nicht bedeutend gewesen zu fein, das Reh spielte mehr die Rolle eines Luxustieres und durfte in offener Zeit nur ausnahmsweise gejagt Im Jahr 1746 schrieb die Jäger-Kammer merden. nach Saanen, alt Weibel Jaggi und Andere hätten daselbst einen der größten Rehböcke "lebendig forcirt." Der Landvogt möge sich die Hausbücher der Gerber in Saanen vorlegen laffen, ob fich nicht darin Posten für Gerber von Wildfällen befinden? Unterdeß wurde Jaggi mit dem famosen Hund nach Bern citiert, sagte hier aber, er sei des Landvogts Jäger und habe nur "Gembichen und Hasen" geschossen. Die Jäger=R. macht Entschuldigungen wegen der Citation und empfiehlt die "sonstigen Frevler in Saanen" dem Landvogt zur Bestrafung. Im Jahre 1751 verlangte die J.-K., da bei= nahe die Rehe ausgerottet seien, daß der Sädelbach, Rauschboden, Grau= und Allmendholz 6 Jahre in Bann gelegt würden, dieser Befehl sei von den Stadtkanzeln zu Die Rehe schaden den Feldfrüchten wenig, verfünden. kämen sie "man sage was man hingegen hiesiger Hauptstadt, absonderlich in vorfallenden Festivi= täten trefflich zu statten. Im Jahre 1754 schreibt die Kanzlei an die J.-K., sie solle den Bann im Grauholz aufheben, es sei nicht mehr die Spur eines Rehes dort, dagegen hätten sich die Füchse vermehrt, man solle den Bremgarten in Bann legen und dort Rehe pflanzen. Im Jahr 1756 hatte Kommandant Koch 4 Rehe im

^{*)} Bern. Neujahrsblatt 1853.

Fürstenbergischen gekauft, die in Kisten verpackt im Bremgarten ausgesetzt wurden. Von Vivis sendet Landvogt von Werdt ebenfalls 2 Stück; 1758 quittiert der Secretär der Jäger=Kammer mit 17 Kr. für 6 aus dem Badischen gesandte Rehe u. s. w. Im Bremgarten wurden diese Thiere anfänglich in einem Rehhag gehegt, nachher laufen gelaffen. Im Walde wurden "Poteaux" aufgerichtet, die folgendes Verbot trugen: Es ist bei hoher Straf und ohnvermeidlicher Buße von 100 Pfd. Verbotten, einniches Gewehr in diese Waldungen zu tragen, vielmehr einichen Hund hinein laufen zu lassen." Da die Rehe über die Aare schwammen, wurden auch die dem Bremgarten gegenüberliegenden Höhen mit Bann belegt. Von 1763 findet fich ein Memorial, wornach Herr Oberherr Fischer von Brem= garten verzeigt wird hier ein Reh gejagt zu haben. Der Schuß wurde gehört und ein Zeuge sah, daß der Knecht des Oberherrn ein Reh in einem Weidling über die Aare auf Schloß Bremgarten brachte. Da nun der Knecht allein erwischt wurde und bekannte, wurde er um 200 Pfd. gebüßt, ihm jedoch der Regreß gegen den Oberherrn zugesprochen. Zahlreiche Verhandlungen höchst kikliger Natur finden sich aus den sechziger Jahren mit dem in Bern residirenden engl. Minister Norton, der in Bremgarten jogar zu Pferd in Begleit anderer Engländer und Herrn Gatschet Rehe jage. Gatschet wurde gebüßt, dem Minister verdeutet, daß salls er sich nicht der landesüblichen Gesetze füge, ihm die Hunde er= schossen würden. Aehnliche Schwierigkeiten finden sich etwas später mit dem engl. Gesandten Colebrose.

Zu den bis Mitte des 18. Jahrhunderts weniger kontrollierten Jagden gehörte die Jagd auf Hasen,

Füchse, Geflügel und das Fangen der Bögel auf dem sog. Vogelherd.

Ein Schreiben von 1740 an die verschiedenen Landvogteien, welche bei Wassern gelegen, ersucht um Schonung der wilden Brutenten und Eier. 1740 schreibt die J.-K. an den Rat, M. G. Herren hätten gestattet, "den Burgern in der "Kirsenzeit" die mündliche Bewilligung zu erteilen, unter den Obstbäumen Bögel zu schießen, nun werde aber von der J.-K. observiert, daß nicht nur Burger mit Gewehr und Hund, sondern auch Fremde in der verbotenen Zeit birsen, und hätten M. G. Herren bereits 1738 für nötig erachtet, bei hiesigen Stadtthoren in verbotener Zeit Niemand mit Gewehr und hund hinauszulassen. Einläßer König hätte nun diesem Verbot zuwidergehandelt, die Thorwache insultiert und gesagt, er sch.... auf ihren Befehl, möchte daher gehörig bestraft werden. Abraham Schwendimann, Jagd= aufseher in Stocken, wurde 1742 um 30 Kr. gebüßt und seines Amtes entsetzt, weil er 12 Wildhühner im Garn gefangen hatte. Im Jahre 1747 ersucht Major Müller die J.-R., dierveil seine Fran an einem «Syatique» leide, und hiefür Hafenbälge im März gut seien, einen Hasen schießen zu dürfen, welcher Bitte ge= währt wird. Dem Erbauer des Aarganerstaldens, Ingenieur Mirani, wird 1749 Erlaubniß erteilt, Schnepfen "schießen zu dörfen, jo lange der Schnepfenleich." Oft verboten, dann wieder erlaubt war der Fang der Vögel mit dem Tonelle, d. h. dem italienischen Garn.

Auf Nachwerben Herrn Hauptmann Emanuel Rodt's 1754 mögen die Herren der J.=R., die 2 Garn, so Samuel Schenk confiscirt, ihm zurückgeben, ansonst der Herr Hauptmann dem Schenk die Garne "bonificiren" müsse. Im Jahre 1767 frevelte Herrn Fürsprech Gruber's Knecht in der "Loor" (Lorraine), einen Hasen; ebensoschoß Pfister Bäckli im Altenberg 2 Rebhühner.

Wir schließen die Auszüge dieser Jäger=Kammer= Mandatbücher aus dem 18. Jahrhundert mit einigen allgemeinen Jagd-Bestimmungen. Bei Unlaß des "jägerischen" Pfarrers Hartmann in Stettlen und seiner Söhne schreibt die J.-A. 1724, daß bei "gegenwärtig verdorbenen Zeiten gar viel Landpfarrer und deren Söhne sich des Hetzens und Jagens angenommen, es möchte J. G. der Schultheiß den Pfarrherrn hievon abmahnen und sie der göttlichen Gnade empfehlen." 1735 wird E. Wohladel. Gesellschaft zum Distelzwang vorhabender Mahlzeit ein Hirsch, 1 Reh und zwölf Fasanen aus dem Amt Schenkenberg concedirt und hiefür das Jagdpatent ausgestellt. Zahlreiche Bußen fallen auf Herren, die ihre Hunde frei jagen ließen; die Hunde sollten außer Dienst "gebängelt" sein, d. h. durch ein am Halsband hängendes Stück Holz am eigenmächtigen Jagen verhindert werden, oder müßten zu zweien gekoppelt werden. In der Gegend des Forstes wurde zeitweilig den Bauern verboten, "Jagdhunde an Tisch," resp. an Kost, zu nehmen. Im Jahr 1742 finden sich folgende beeidigte Jagdaufseher im deutschen Gebiet: 1 zu Reutigen, 2 in Stocken, 1 Blumistein, 1 Gurnigel, 1 Wattenwyl, 1 unt. Gurnigel, 1 Rütte und Riggisberg, 1 Giebelegg, 1 Wyler und 2 Schwarzenburg; um die Stadt waren alle Bannwarten zu diesem Zwecke beeidigt.

Vom Jahre 1742 lautet das Formular zu Hoch= Jagd=Patenten, die gedruckt werden sollen, im Auszug wie solgt: "Wir, Präsident und Assessor der J.=Kammer der Stadt Bern thun kund, daß Herr... uns vor= gewiesen, daß J. Gn. Herr Amtsschultheiß . . . ihm die Bewilligung ertheilt . . . Stück Hochwild zu fällen. Wir willsahren ihm dieß Hochwild, nemlich . . . Hornshirsch oder gesleckte Hirschfalb zu fällen, in der außbrücklichen Meinung, daß er selbst der Jagd beiwohnt und den beeidigten Jagdausseher mitnehme. Dieses Patent soll nach eingesetzter Frist von . . . Wochen, ob das Gewild erlegt oder nicht erlegt, dem Kammersecretär zurückserstattet werden." 1753 versügte die Jäger-K. über 18 Jagdausseher im deutschen Gebiet; 1776 betrug die Besoldung von 21 Jagdaussehern 46 Thaler.

Ein jährlich wiederkehrendes Tractandum der JägerK. war die Beeidigung der Wirte, welche zu Ende der Jagd der J.-K. die Art und Stückzahl des Wildes, welches sie noch in Vorrat hatten, angeben mußten. Die Wirte wurden verpflichtet, nicht länger als 2 Wochen nach Jagdschluß ihren Gästen Wildpret vorzusehen. Durch den stets sich vermindernden Hochwildstand wird von 1778 in den Patenten die Vestimmung ausgenommen "bei 5 Kr. Buße, Hirsche nur mit der Kugel," und nicht mit Posten zu schießen.

Die J.-R.-Mannale enthalten auch Andeutungen, das "Jagd-Revierspstem" beim Kat empsehlen zu wollen. So 1779 empsiehlt die J.-R. ein Gesuch des Landvogtes Lentulus von Köniz, ihm diesen Bezirk, der beinahe von Wild verödet sei, als Revier zu überlassen, indem der Land-vogt verspricht dort Wild zu pflanzen. Ein in ähnlichem Sinn gehaltener Vortrag der J.-R. an den Kat, dat. von 1786, betrifft die Herrschaft Englisberg. Diese Herrschaft hatte ihr Jagdrecht beibehalten. Ihr jeziger Verwalter, Herr alt Landvogt von Graffenried, sagt, gegenwärtig bestünden auf dieser Herrschaft 72 Rechtsame, wovon 39

in seinen Händen, 33 in Händen der Bauern. Letztere übten ungescheut ihr Jagdrecht auch in verbotener Zeit aus, während er allein dieses burgerliche Recht anspreche. Beide Versuche, Jagdreviere zu schaffen, scheinen bei Rat und Burgern erfolglos geblieben zu sein.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts mehrt sich die Patentausgabe für Kleinwild, immer aber unentgeldlich. Die unbedeutenden Ausgaben für Jagdaufsicht bezahlt der Standes=Rassier.

Vom Jahr 1783 an übernahm die J.-K. die Aufficht der Hirsche in den obern Stadtgräben. Die bern. Urkunden des 14. Jahrhunderts nennen bereits den "Thiergraben" an Stelle des heutigen Kornhaus= plages. Hier wurden Hirsche gehalten. Für die Sendung eines solchen zahlte Freiburg 1497 einem Fuhrmann 10 Sol., laut Freiburg. Stadtrechnung. Bemerkenswert ist, daß 1788 alt Gubernator v. Wattenwyl von Aelen einen Steinbock, der damals als "ein rares Thier" be= zeichnet wurde, nach Bern sandte um im Graben gehalten zu werden. Gleichen Jahres wurden zu demselben Zweck 2 Gemsen um 9 Louisd'or und ein Trinkgeld angekauft. Mit Schluß des 18. Jahrhunderts können für unser Land als beinahe ausgerottete Wildarten genannt werden: Bären, Wolf, Wildschwein, Steinbock, Hirsch, Luchs, Biber und die Wildkate.

Gegen Ende des Jahrhunderts scheint die Jagd nicht mehr in hohem Ansehen gestanden zu haben. Heinzmann*) schreibt 1794 "die Jagdfreiheit, ob sie auch nur 4 Monate dauert, hat auf die Einwohner der Stadt den nachteiligen Einfluß, daß sie die Sitten rauh

^{*)} Heinzmann. Beschreibung der Stadt und Republik Bern. 11. p. 222.

und hart macht, viel Zeitverschwendung führt sie ohnehin mit sich, da nichts so geschwind zur Leidenschaft wird, wie dieses Vergnügen."

Mögen alle braven Jäger von diesen wenig los Kenden Aussichten verschont bleiben und vielmehr des ältesten Weidspruchs gedenken: "Gott selbst hat das Jagdwerk im Paradies eingesetzt und besohlen: herrschet über die Fisch und die Bögel und alles Gethier des Erdtrichs, und macht sie euch underthan."